Prüfungsschema Verleumdung, § 187 StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit

- Objektiver Tatbestand
 - a. Beleidigungsfähiges Tatobjekt
 - i. Lebender Mensch als Individuum oder
 - ii. Lebender Mensch unter einer Kollektivbezeichnung oder
 - iii. Personengemeinschaften, wenn sie eine rechtlich anerkannte soziale Funktion erfüllen und einen einheitlichen Willen bilden können
 - b. Tathandlung:
 - i. Behaupten oder Verbreiten einer unwahren, ehrenrührigen oder kreditgefährdenden Tatsache
 - ii. In Beziehung auf einen anderen

Ausnahme: keine Beleidigung, wenn Kundgabe in der engen Familie oder in einem vergleichbaren Rahmen erfolgt (**beleidigungsfreie Intimsphäre**)

- iii. Ggf. als Qualifikation gemäß § 187 2. Alt.: Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen
- 2. Subjektiver Tatbestand
 - a. Wider besseres Wissens: dolus directus 2. Grades bzgl. der Unwahrheit
 (= positive Kenntnis der Unwahrheit)
 - b. Ansonsten: Vorsatz, Eventualvorsatz reicht
- II. Rechtswidrigkeit: Nach h.M. § 193 StGB nicht anwendbar, berechtigte Interessen dürfen nicht mit einer Lüge verfolgt werden.
- III. Schuld
- IV. Strafantrag gemäß § 194 Abs. 1 StGB
- V. Ergebnis